

Stellungnahme(n) (Stand: 03.11.2020)

Sie betrachten: Nr. 097 a Gründkenliet - Nord, Aufstellung
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden
Zeitraum: 14.09.2020 - 14.10.2020

Behörde:	Kreis Steinfurt: Umwelt- und Planungsamt
Frist:	30.10.2020 (verlängert)
Stellungnahme:	Erstellt von: Heiner Bucker, am: 30.10.2020 , Aktenzeichen: 67.5-09.10.03.02.07-097a Guten Tag, zu der vorliegenden Planung werden folgende Hinweise bzw. Anregungen vorgetragen: Naturschutz und Landschaftspflege Der Geltungsbereich befindet sich in Gänze innerhalb des Landschaftsplan-Gebiets II "Schafbergplatte". Die Inhalte der Landschaftsplanung sind gemäß § 9 Abs 5 BNatSchG sowie § 1 Abs 6 Ziffer 7 BauGB in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Auf Grundlage des § 22 LNatSchG NRW ist das im rechtskräftigen Landschaftsplan II „Schafbergplatte“ für den Raum benannte Entwicklungsziel „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ mit den geplanten Eingriffen in Einklang zu bringen. Der naturschutzfachlich hohe Wert des Planungsraums wird im Umweltbericht u.a. mit der hohen landschaftsästhetischen Bedeutung unterstrichen. Der Flächenbedarf sollte sich zum Schutz der angrenzenden Lebensräume und unter Berücksichtigung der im BauGB vorrangig geforderten Innenentwicklung auf das unbedingt notwendige Maß beschränken. Für die weitere Planung werden folgende Hinweise gegeben: 1. In direkter Nähe zum Planungsraum befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Zollweg“ (in < 300 m Entfernung). Dieses sollte in den Umweltbericht aufgenommen und Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen des Schutzgebiets durch die Planung getroffen werden. 2. Mit der Ausweisung der Wohnbaufläche entsteht eine Verinselung der für die Ausweisung des rechtskräftigen BPlans Nr. 97 „Gründkenliet“ erforderlichen und gemäß § 34 LNatSchG NRW im Kompensationsflächenkataster erfassten Kompensationsfläche „Streuobstwiese“, die östlich an das Plangebiet angrenzt. Die in den Planunterlagen ermittelte Beeinträchtigung dieser Kompensationsfläche stellt gemäß § 39 (2) BNatSchG einen Verbotstatbestand dar. Ich bitte zu prüfen, ob durch eine Anpassung der Planung die Beeinträchtigungen vermieden werden können. 3. Im Umweltbericht ist darzulegen, ob durch die neue Planvorlage bereits bestehende Kompensationsverpflichtungen des rechtskräftigen BPlans Nr. 97 „Anlage einer 5 m breiten Laubholzhecke“ entlang der Nordost- und Westseite der bestehenden Streuobstwiese sowie auf der Nordseite der Wohnbaufläche beeinträchtigt bzw. ggfs. überplant werden. 4. Gemäß dem im Landschaftsplan II formulierten Entwicklungsziel der Anreicherung der Landschaft wird angeregt bereits bestehende Gehölze und Säume (z.B. Feldgehölz im nordwestlichen Bereich) im Plangebiet zu erhalten und gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festzusetzen. 5. Die gemäß § 9 Abs 1 Nr.20 als öffentliche Grünfläche / Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzte Fläche im Norden des Plangebiets sollte weiter beschrieben und differenzierter dargestellt werden. Der westlich eingezeichnete Fußweg mündet in der öffentlichen Grünfläche, so dass der Eindruck einer geplanten Grünfläche mit der Hauptfunktion der Erholungsnutzung entsteht. Ich weise darauf hin, dass dadurch die Möglichkeit einer Nutzung als Kompensationsfläche / CEF-Maßnahme reduziert werden könnte. Eine genauere Festlegung der Entwicklungsziele dieser Fläche sollte sich auch an den Ergebnissen der ASP II orientieren. In der textlichen Festsetzung wären dann entsprechende artenschutzrechtliche Ergänzungen (z. B. Pflege) aufzunehmen.

Es wird weiterhin als erforderlich angesehen, durch die Anpflanzung einer sichtverschatteten Laubholzhecke mit einer Mindestbreite von 7 m entlang der nördlichen bzw. östlichen Bebauungsgrenze eine Abschirmung zur freien Landschaft herzustellen und über § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festzusetzen.

6. Zudem weise ich darauf hin, dass die geplanten externen Kompensationsmaßnahmen vor Satzungsbeschluss gesichert nachzuweisen sind und zudem im Kompensationskataster des Kreises Steinfurt zu erfassen sind (§ 34 LNatSchG NRW). Die durch die Planung betroffenen Grünlandflächen sollten funktionsgebunden an anderer Stelle gleichermaßen wiederhergestellt werden.

Wie bereits vom Gutachter in der Artenschutzstudie zur ASP I korrekt dargestellt, ist eine Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich. Der Steinkauz wird durch die Bauleitplanung beeinträchtigt. Nach fachlicher Einschätzung der Biologischen Station, Kreis Steinfurt und der uNB lassen sich aber weitere potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. Beeinträchtigungen aufgrund der vielfältigen Habitatausstattung des Plangebietes und der angrenzenden Flächen mit Grünland, Obstwiese, Friedhof, Gehölzen und Wald nicht gänzlich ausschließen. Auch die potenziellen Vorkommen in den angrenzenden Strukturen (Gehölze, Friedhof, Wald) sind in Hinblick auf mögliche Störungen, die zur Aufgabe der Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen könnten, durch die geplante Wohnbebauung zu betrachten,

Daher ist eine Horst- und Höhlenbaumerfassung auch für die angrenzenden Wälder bzw. Gehölze erforderlich. Mögliche Beeinträchtigungen z.B. von Fledermaus-Wochenstuben oder Höhlen/Halbhöhlenbewohner, wie Gartenrotschwanz, Star müssen überprüft werden. Auch Vorkommen von Greifvögel und Eulen in den direkt bzw. im Nahbereich angrenzenden Wäldern sind nicht auszuschließen. Aufgrund der vorliegenden Planung mit der „Fläche für Maßnahmen“ im Norden des Wohnbaugebietes ist der innerhalb dieser Fläche befindliche Gehölzbestand an der Permer Straße planungsrechtlich nicht geschützt. Dieser Waldbereich wäre separat festzusetzen, ansonsten muss von einem Verlust des Waldes ausgegangen werden und dies artenschutzrechtlich berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Fundortkataster und die Listen im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Auswertung des Messtischblattes) das tatsächliche Artenspektrum nur teilweise wiedergeben. Insbesondere sind die Daten zu Fledermausvorkommen lückenhaft. Es ist daher eine Kontrollüberlegung anhand der Habitatausstattung notwendig, ob das Vorkommen weiterer Arten auf der Vorhabenfläche möglich ist. Im Kreis Steinfurt ist z.B. anhand vorliegender Erfassungen flächenhaft von einem Vorkommen der Breitflügelfledermaus auszugehen. Aufgrund der Grünlandausstattung im Plangebiet ist zu prüfen, ob das Grünland eine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat im Zusammenhang mit dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einnehmen kann. Da das Nahrungshabitat dem des Steinkauzes ähnelt und daher gleichartige CEF Maßnahmen erforderlich wären, kann hier gegeben falls auf eine Erfassung der Fledermäuse verzichtet werden und die Artenschutzprüfung mittels einer worst case Analyse erfolgen.

Der Bebauungsplan sieht einen Riegel aus einer Zufahrtsstraße und einer Häuserzeile nordöstlich der Obstwiese vor. Es ist davon auszugehen, dass der Steinkauz die Obstbaumwiese als auch das angrenzende Grünland als Nahrungshabitat nutzt. Durch die vorliegende Planung wird das Nahrungshabitat verkleinert und die Obstwiese und die Brutstätte nach Norden und Westen isoliert. Weiterhin wird der Steinkauz, um neue Nahrungshabitate zu erschließen, über die Kreisstraße, Permer Straße fliegen müssen. Somit ist eine erhöhte Kollisionsgefahr zu prüfen. Falls die „Maßnahmenfläche im Norden“ als Nahrungshabitat für den Steinkauz fungieren soll, so wäre diese besser direkt an die Obstwiese zu legen. Die Vorgaben des Wirksamkeitsleitfadens NRW sind zur Pflege und Gestaltung der Fläche zu beachten. Eine Anerkennung der Nahrungsflächen in unmittelbarer Waldnähe ist nach dem Wirksamkeitsleitfaden nicht möglich. Auch eine Zuwegung, die zu Störungen führen kann, mindert die Funktion. Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist nach dem Wirksamkeitsleitfaden sicherzustellen.

Auskunft erteilen Frau Große Erdmann/Frau Röckener, Tel.: 02551 69-1425/1432

Bodenschutz, Abfallwirtschaft

In der Begründung unter „3.4 Belange des Umweltschutzes – Altlasten/Kampfmittel“ wird bereits auf die im Altlastenkataster unter dem Aktenzeichen 07-79 erfasste „ehemalige Kiesgrube Sundermann“ hingewiesen. Aufgrund des aktuellen Planverfahrens zum Bebauungsplan 97 a „Gründkenliet – Nord“

wurden die vorliegenden Unterlagen zur vorgenannten Altablagerung geprüft. Hierbei hat eine Überprüfung von Luftbildern eine weitreichendere Ausdehnung der ehemaligen Kiesgrube als bisher angenommen ergeben. Die Luftbilder aus den Jahren 1960 und 1971 sind dieser Stellungnahme als Anlage beigelegt. Aus den Luftbildern ergibt sich eine Ausdehnung der ehemaligen Kiesgrube bis in das aktuelle Planvorhaben.

In den Jahren 1968 und 1988 erfolgten nördlich der Alstedder Straße Erkundungen durch Schürfe und Bohrungen mit organoleptischer Ansprache ohne chemische Analytik zur Überprüfung der Eignung des Bodens für Bestattungszwecke. Die Schürfe wurden bis in Tiefen von 2,5 bis 3,2 Metern und die Bohrungen bis 2,0 Meter und lagen zum Teil innerhalb der Altablagerung. In einzelnen Schürfen wurden hierbei Fremdbestandteile, wie zum Beispiel Ziegel und Betonbrocken, angetroffen.

Im Februar 1991 wurden durch das Büro Prüftechnik im Vorfeld einer geplanten Friedhofserweiterung weitere Untersuchungen durchgeführt. Hier erfolgten die Untersuchungen mittels Bohrstock bis in eine Tiefe von 1,0 Meter bzw. Rammkernsondierung bis 4,0 Meter. Zum Teil wurden Auffüllungen mit Fremdbestandteilen wie Schotter und Ziegelbruch festgestellt. In diesen Bereichen wurden im Mai 1991 zwei weitere Rammkernsondierungen abgeteufelt, wobei die Bohrung 1a in einer Tiefe von 2,0 Metern aufgrund eines Bohrhindernisses abgebrochen werden musste. Das angetroffene Auffüllungsmaterial war mit Schlackeresten und Schotter durchsetzt und wies einen teer- und asphalthaltigen Geruch auf. Mit der zweiten Bohrung 2a wurde eine Tiefe von 4,0 Metern erreicht. Die bis in 2,0 Metern unter Gelände angetroffene Auffüllung enthielt Fremdbestandteile wie Schotter und Waschbergematerial. Die Analytik der Mischprobe aus der Bohrung 1a ergab einen sanierungswürdigen Gehalt von 2360 mg/kg an Mineralölkohlenwasserstoffen. Eine Analytik auf den Parameter der polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) erfolgte nicht. Die Mischprobenanalytik aus der Bohrung 2a zeigte keine relevanten Auffälligkeiten.

Als Nachtrag zur Friedhofserweiterung versuchte das Büro Prüftechnik eine historische Erkundung für diesen Bereich durchzuführen. Hier wird darauf hingewiesen, dass eine genaue Ausdehnung der ehemaligen Kiesgrube nicht ermittelt werden konnte. Nach Angaben verschiedener Zeitzeugen wurde zum Teil Abbruchmaterial, Bodenaushub aus Baumaßnahmen und untergeordnet Gartenabfälle zur Verfüllung genutzt. Unkontrollierte Ablagerungen durch Dritte konnten ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Die verfüllte Kiesgrube wurde mit Mutterboden abgedeckt. Die Tiefe der Grube soll zwischen 3,0 und ca. 12 Metern gelegen haben.

Im Vorfeld des Planvorhabens ist aufgrund der vorstehenden Erläuterungen für die Altablagerung „Ehemalige Kiesgrube Sundermann“ eine Gefährdungsabschätzung durchzuführen. Im Bereich der Teilfläche, die innerhalb des Bebauungsplan Nr. 97a „Gründkenliet-Nord“ liegt, sind zusätzlich Untersuchungen nach den Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung durchzuführen. Der Umfang ist vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt abzustimmen.

Eine abschließende Stellungnahme zum Bebauungsplan 97a „Gründkenliet-Nord“ kann ohne die vorgenannten Untersuchungen nicht abgegeben werden.

Anlagen:

Luftbild 1960 mit bisherigen Untersuchungspunkten

Luftbild 1971 mit bisherigen Untersuchungspunkten

Luftbild 2019 mit bisherigen Untersuchungspunkten

Luftbild 1971 bisher erfasster und vermutlicher Abgrenzung der Altablagerung

Auskunft erteilt Frau Hakenes, Tel.: 02551 69-1470

Freundliche Grüße

Im Auftrag

gez.

Bücker

Anhänge: -

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

1. manueller Eintrag

Erstellt am: 03.11.2020

Anlagen zur Stellungnahme des Kreises Steinfurt vom 30.10.2020

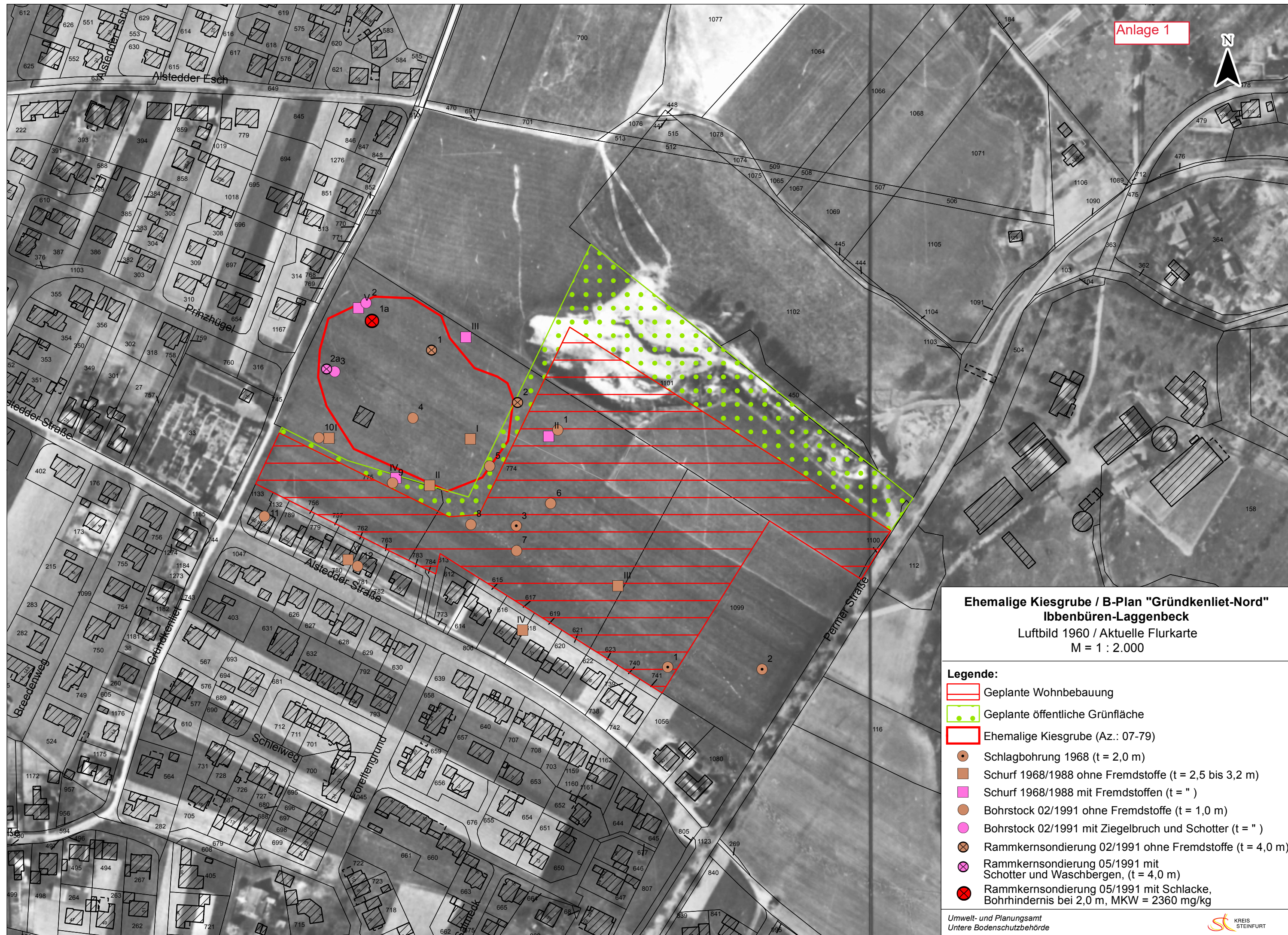
Anhang:

Anlage1_LB1960_Flurkarte_Untersuchungen (971_55271_sn_kreisst_2020-10-30_anlage1_lb1960_flurkarte_untersuchungen.pdf)

Anlage2_LB1971_Flurkarte_Untersuchungen (971_55271_sn_kreisst_2020-10-30_anlage2_lb1971_flurkarte_untersuchungen.pdf)

Anlage3_LB2019_Flurkarte_Untersuchungen (971_55271_sn_kreisst_2020-10-30_anlage3_lb2019_flurkarte_untersuchungen.pdf)

Anlage4_LB1971_Flurkarte_mit_vermutlicher_Abgrenzung_Kiesgrube (971_55271_sn_kreisst_2020-10-30_anlage4_lb1971_flurkarte_mit_vermutlicher_abgrenzung_kiesgrube.pdf)

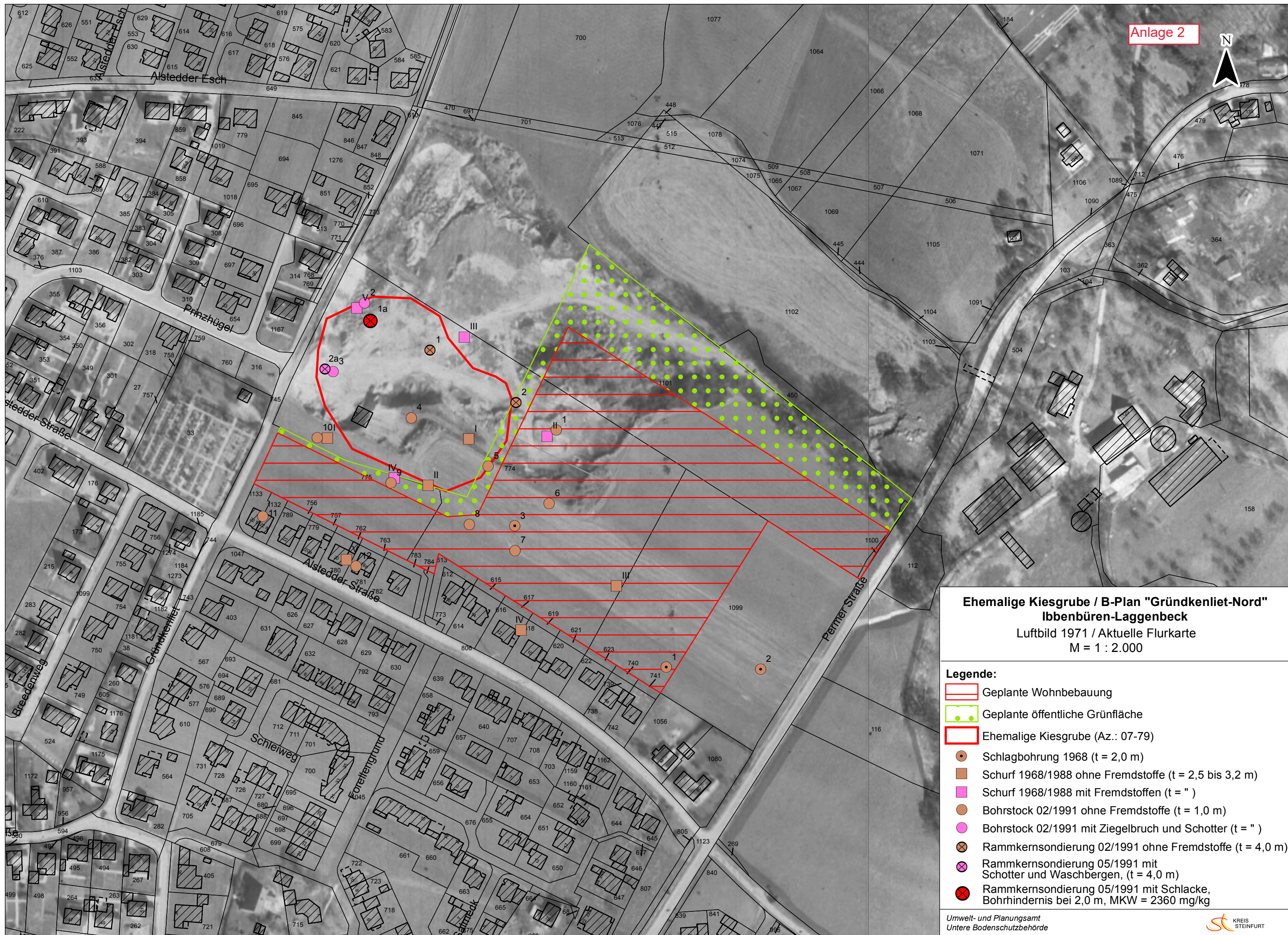


Anlage 1



Ehemalige Kiesgrube / B-Plan "Gründkenliet-Nord"
Ibbenbüren-Laggenbeck
Luftbild 1960 / Aktuelle Flurkarte
M = 1 : 2.000

- Legende:**
- Geplante Wohnbebauung
 - Geplante öffentliche Grünfläche
 - Ehemalige Kiesgrube (Az.: 07-79)
 - Schlagbohrung 1968 (t = 2,0 m)
 - Schurf 1968/1988 ohne Fremdstoffe (t = 2,5 bis 3,2 m)
 - Schurf 1968/1988 mit Fremdstoffen (t = ")
 - Bohrstock 02/1991 ohne Fremdstoffe (t = 1,0 m)
 - Bohrstock 02/1991 mit Ziegelbruch und Schotter (t = ")
 - Rammkernsondierung 02/1991 ohne Fremdstoffe (t = 4,0 m)
 - Rammkernsondierung 05/1991 mit Schotter und Waschbergen, (t = 4,0 m)
 - Rammkernsondierung 05/1991 mit Schlacke, Bohrhindernis bei 2,0 m, MKW = 2360 mg/kg



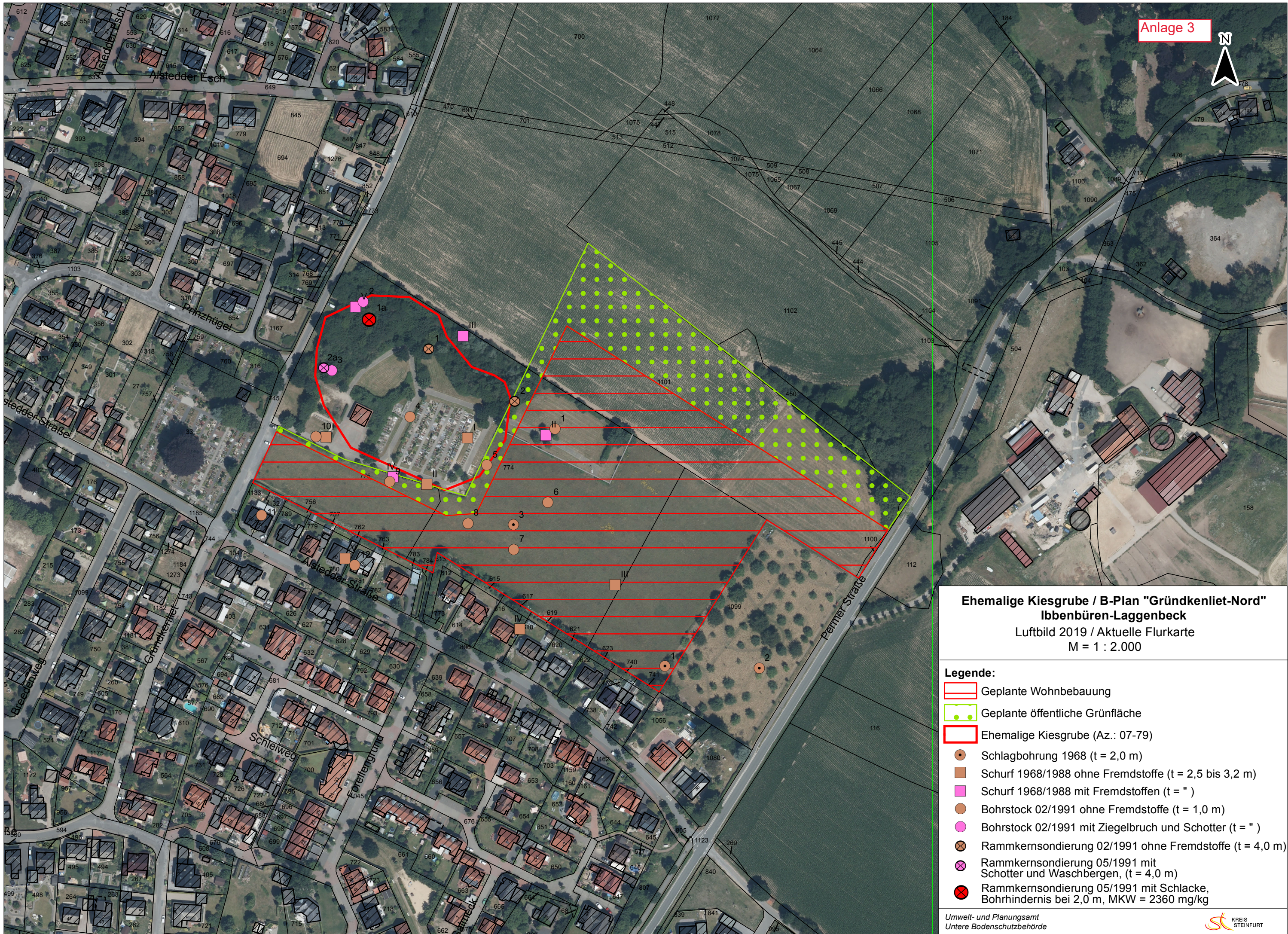
Anlage 2

N

Ehemalige Kiesgrube / B-Plan "Gründkenliet-Nord"
Ibbenbüren-Laggenbeck
Luftbild 1971 / Aktuelle Flurkarte
M = 1 : 2.000

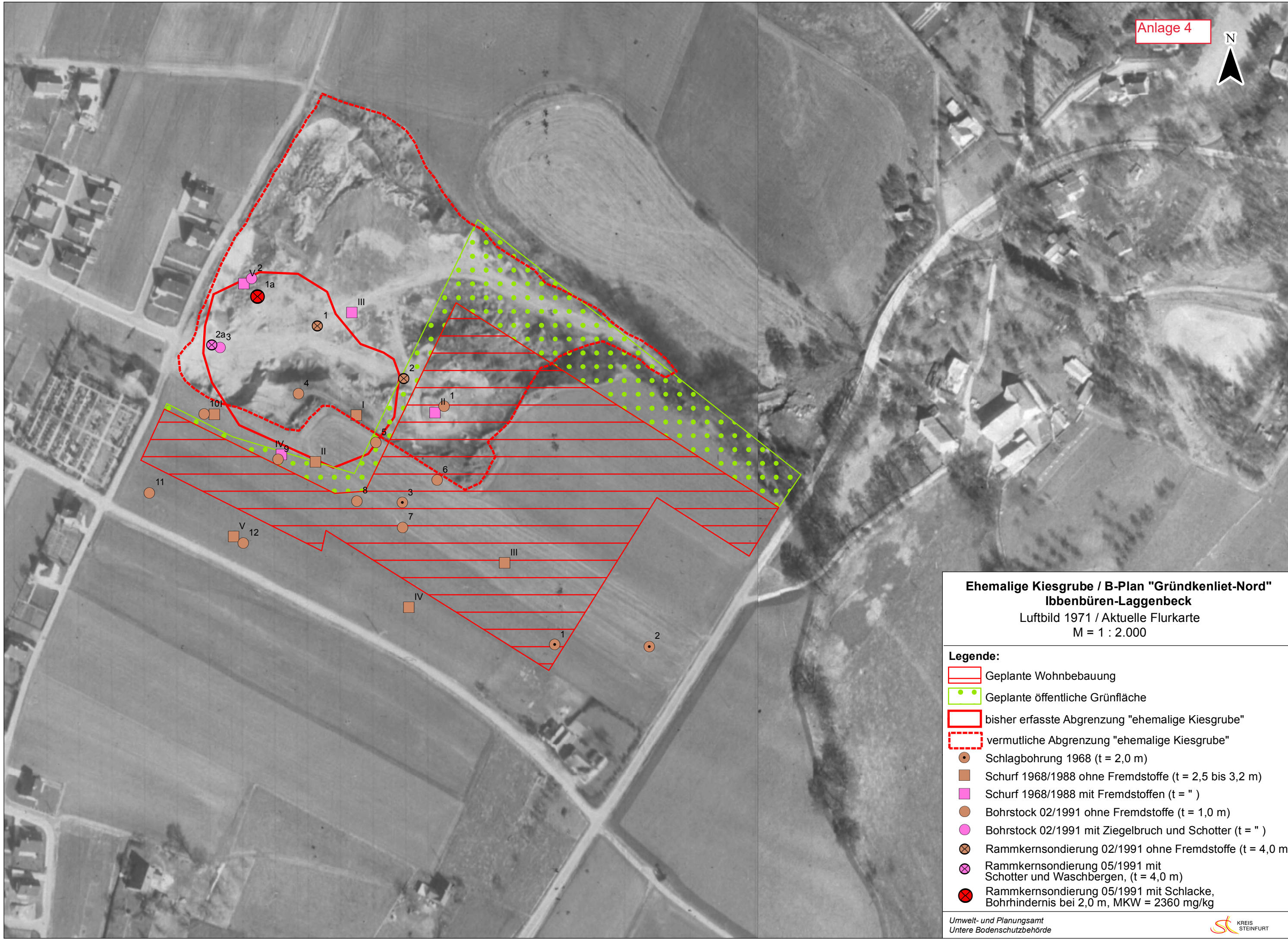
Legende:

- Geplante Wohnbebauung
- Geplante öffentliche Grünfläche
- Ehemalige Kiesgrube (Az.: 07-79)
- Schlagbohrung 1968 (t = 2,0 m)
- Schurf 1968/1988 ohne Fremdstoffe (t = 2,5 bis 3,2 m)
- Schurf 1968/1988 mit Fremdstoffen (t = ")
- Bohrstock 02/1991 ohne Fremdstoffe (t = 1,0 m)
- Bohrstock 02/1991 mit Ziegelbruch und Schotter (t = ")
- Rammkernsondierung 02/1991 ohne Fremdstoffe (t = 4,0 m)
- Rammkernsondierung 05/1991 mit Schotter und Waschbergen, (t = 4,0 m)
- Rammkernsondierung 05/1991 mit Schlacke, Bohrhindernis bei 2,0 m, MKW = 2360 mg/kg



Ehemalige Kiesgrube / B-Plan "Gründkenliet-Nord"
Ibbenbüren-Laggenbeck
 Luftbild 2019 / Aktuelle Flurkarte
 M = 1 : 2.000

- Legende:**
- Geplante Wohnbebauung
 - Geplante öffentliche Grünfläche
 - Ehemalige Kiesgrube (Az.: 07-79)
 - Schlagbohrung 1968 (t = 2,0 m)
 - Schurf 1968/1988 ohne Fremdstoffe (t = 2,5 bis 3,2 m)
 - Schurf 1968/1988 mit Fremdstoffen (t = ")
 - Bohrstock 02/1991 ohne Fremdstoffe (t = 1,0 m)
 - Bohrstock 02/1991 mit Ziegelbruch und Schotter (t = ")
 - ⊗ Rammkernsondierung 02/1991 ohne Fremdstoffe (t = 4,0 m)
 - ⊗ Rammkernsondierung 05/1991 mit Schotter und Waschbergen, (t = 4,0 m)
 - ⊗ Rammkernsondierung 05/1991 mit Schlacke, Bohrhindernis bei 2,0 m, MKW = 2360 mg/kg



Ehemalige Kiesgrube / B-Plan "Gründkenliet-Nord"
Ibbenbüren-Laggenbeck
Luftbild 1971 / Aktuelle Flurkarte
M = 1 : 2.000

Legende:

- Geplante Wohnbebauung
- Geplante öffentliche Grünfläche
- bisher erfasste Abgrenzung "ehemalige Kiesgrube"
- vermutliche Abgrenzung "ehemalige Kiesgrube"
- Schlagbohrung 1968 (t = 2,0 m)
- Schurf 1968/1988 ohne Fremdstoffe (t = 2,5 bis 3,2 m)
- Schurf 1968/1988 mit Fremdstoffen (t = ")
- Bohrstock 02/1991 ohne Fremdstoffe (t = 1,0 m)
- Bohrstock 02/1991 mit Ziegelbruch und Schotter (t = ")
- Rammkernsondierung 02/1991 ohne Fremdstoffe (t = 4,0 m)
- Rammkernsondierung 05/1991 mit Schotter und Waschbergen, (t = 4,0 m)
- Rammkernsondierung 05/1991 mit Schlacke, Bohrhindernis bei 2,0 m, MKW = 2360 mg/kg

Umwelt- und Planungsamt
Untere Bodenschutzbehörde